

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Sylvia Bruns, Susanne Victoria Schütz und Björn Försterling (FDP)

Wer darf Osteopathie ausüben?

Anfrage der Abgeordneten Sylvia Bruns, Susanne Victoria Schütz und Björn Försterling (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 06.12.2017

Der AOK Niedersachsen zufolge ist die „Osteopathie ein heilkundliches System, das bei einer Vielzahl von Erkrankungen des Bewegungsapparates, aber auch bei Schmerzen eingesetzt werden kann.“ Die AOK Niedersachsen übernimmt die Kosten, wenn die Behandlung von einem Osteopathen durchgeführt wird, der Mitglied eines Berufsverbandes der Osteopathen ist oder eine osteopathische Ausbildung absolviert hat, die zum Beitritt in einen Verband der Osteopathen berechtigt. (<https://niedersachsen.aok.de/inhalt/mehrleistungen-der-aok-niedersachsen/>).

Hier wird die Osteopathie als heilkundlich bezeichnet. Da es in Deutschland aber den Osteopathen nicht als anerkannten Beruf gibt, wären nur heilkundlich berechtigte Behandler (Arzt und Heilpraktiker) zur Ausübung der Osteopathie zugelassen.

Deutlicher wird dies noch bei der AOK Bremen, die in diesem Zusammenhang ausführt: „Wir erstatten Ihnen 80 % der Rechnung für osteopathische Behandlungen, die qualitätsgesichert von einem zur Ausübung der Heilkunde berechtigten Leistungserbringer (Ärzte oder Heilpraktiker) durchgeführt werden, der eine osteopathische Ausbildung absolviert hat“ (<https://www.osteokompass.de/patienteninfo-krankenkassen---76---kkgel-76>).

1. Wer darf nach Ansicht der Landesregierung in Niedersachsen Osteopathie ausüben?
2. Werden von den Kassen auch Überweisungen/Verordnungen verlangt, und wenn nicht, greift dann überhaupt noch das Delegationsverfahren?
3. Welche Auswirkungen rechtlicher oder finanzieller Natur können auf einen Patienten zukommen, der durch einen nicht heilkundlich berechtigten Osteopathen behandelt wird?